

Merkblatt für Veranstalter, die ein Bewachungsunternehmen bei ihren Veranstaltungen involvieren

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis gem. § 34a Gewerbeordnung (GewO). Gem. § 16 Bewachungsverordnung (BewachV) muss der Bewachungsunternehmer **Wachpersonen, die er beschäftigen will, vor der Beschäftigung melden und darf sie erst einsetzen, wenn deren bewachungsrechtliche Zuverlässigkeit vom zuständigen Ordnungsamt geprüft und bestätigt wurde.**

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer ihre rechtlichen und fachlichen Kenntnisse nachweisen.

Für die Durchführung von Bewachungsaufgaben in **leitender Funktion** muss eine Sachkundebescheinigung der IHK vorliegen.

Beauftragt der Gewerbetreibende einen Kooperationspartner, so muss dieser seinerseits über eine Erlaubnis nach § 34 a GewO verfügen und er ist für die Meldung der von ihm eingesetzten Wachpersonen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BewachV verantwortlich.

Werden vor Ort jedoch Wachpersonen tätig, die nicht gemeldet und überprüft wurden und lässt sich nicht feststellen, welcher Firma sie zuzuordnen sind, würden diese Personen der Hauptfirma zugerechnet, da diese für die Gesamtveranstaltung weisungsbefugt ist.

Gem. § 18 der BewachV hat der Gewerbetreibende der Wachperson spätestens vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. Der Ausweis muss enthalten:

1. Familienname und Vornamen der Wachperson
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden
3. Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2
4. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten
5. Bewacherregisteridentifikationsnummern der Wachperson und des Bewachungsunternehmens.

Jede Wachperson ist verpflichtet, den Dienstausweis in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Vollzugsbehörden, insbesondere der Ordnungsämter und der Polizei- oder Zollbehörden, vorzuzeigen.

Wachpersonen die Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 der Gewerbeordnung ausüben, haben während dieser Tätigkeiten sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebs zu tragen. In den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und 5 der Gewerbeordnung gilt das auch für jede Wachperson in nicht leitender Funktion. Der Gewerbetreibende hat der Wachperson zu diesem Zweck spätestens vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit ein entsprechendes Schild auszustellen.

Beispielhafte Auflistung von Bewachungstätigkeiten für eine Veranstaltung:

- Zugangs- und Zufahrtskontrollen mit dem Ziel, das Eindringen Unberechtigter und gefährdender Personen sowie das Einbringen nicht erlaubter Gegenstände zu verhindern, insbesondere:
 - Prüfung von Zugangsberechtigungen
 - Durchsuchung nach unerlaubten Gegenständen
 - Zurückweisen von Personen
 - Anwesenheit und Kontrolle an den Zugängen bestimmter Zuschauerbereiche zur Verhinderung des Überschreitens der zulässigen Kapazität sowie des Einbringens verbotener Gegenstände
- Verhindern des Überwechelns von Zuschauern z. B. in einen Block im Stadion, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können (z. B. an den sog. „Mundlöchern“)
- Verhindern des unberechtigten Eindringens (bei zugangsgeschützten Veranstaltungen) in das Veranstaltungsgelände, bzw. in das Stadion, in den Stadioninnenraum oder in sonstige Räume oder Gelände
- Schutz gefährdeter Personen (Fußballspieler, Schiedsrichter, Künstler, Musiker etc.)
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, für Personal und die technische Ausstattung der Medienvertreter)
- Bewachung von Zugängen und Ausgängen und von Rettungs- und bzw. Fluchttoren
- Freihalten von Auf- und Abgängen und von Rettungswegen
- Bestreifung (z. B. von Zaunanlagen) zur Verhinderung des verbotenen Eindringens und der Ablage unerlaubter Gegenstände bzw. deren Wiederaufnahme
- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Straßen, Bahnhöfe, Parkanlagen...) und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z.B. Schulgebäude, Einkaufs-zentren, Universitäten...)
- Bewachung von Straßensperren zur Verhinderung einer unberechtigten Durchfahrt (z.B. auf die Veranstaltungsfläche)

Bitte übersenden Sie der Ordnungsbehörde – Gewerberecht - bewacher@ordnungsamt.essen.de eine Auflistung aller beteiligten Bewachungsfirmen und zu jeder Firma eine Auflistung aller Wachpersonen, die von der jeweiligen Firma eingesetzt werden sollen.